

**Seite 1**

Steuersatzänderung per  
1. Januar 2018

**Seite 4**

Änderung des MWST-Gesetz auf  
den 1. Januar 2018/2019

**Sehr geehrte  
Damen und Herren**

Am 24. September 2017 hat das Schweizer Stimmvolk mit der Abstimmung über die Altersreform 2020 eine weitere grosse Vorlage im 2017 abgelehnt. Infolgedessen werden die MWST-Sätze auf den 1. Januar 2018 reduziert. Nebst den neuen gültigen MWST-Sätzen werden nachfolgend auch Fragen beantwortet, wie zum Beispiel bei Umsatzrückvergütungen im Jahr 2018 auf Basis Umsatz 2017, Schlussrechnungen im Jahr 2018 mit Akontorechnungen im 2017 etc. zu verfahren ist. Ebenso auf den 1. Januar 2018 treten diverse Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft über deren wichtigsten Änderungen wir ebenfalls nachstehend informieren.

Caminada Treuhand AG Zürich



**MWST**

**Steuersatzänderung per 1. Januar 2018**

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Steuersätze:

	bisher	neu
Normalsatz	8,0 %	7,7 %
Reduzierter Steuersatz	2,5 %	2,5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,8 %	3,7 %

Falls Sie mit Saldosteuersätzen abrechnen, finden Sie die entsprechende Anpassung der Saldosteuerersätze auf der Website der ESTV.

Es ist unbedingt darauf zu achten, auf Kaufbelegen oder Rechnungen für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 die Mehrwertsteuer mit den neuen Steuersätzen auszuweisen.

Nachfolgend informieren wir Sie über gewisse Praxisfälle im Übergang zum neuen Mehrwertsteuersatz.

**1. Zeitliche Berücksichtigung der neuen MWST-Sätze**

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch



der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung.

Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

#### Beispiel 1

Die Möbelhaus AG (Abrechnungsart vereinnahmt, effektive Abrechnungsmethode) schliesst am 27. November 2017 mit dem Kunden X einen Vertrag über die Lieferung eines Schrankes ab. Der Schrank wird am 22. Dezember 2017 nach Hause geliefert. Die Rechnungsstellung erfolgt am 12. Januar 2018. Der Kunde bezahlt die Rechnung eine Woche später. Als Zeitpunkt der Leistungserbringung und somit massgebend, ob der bisherige oder neue Steuer-

satz anzuwenden ist, gilt der Tag der Lieferung, also der 22. Dezember 2017. Folglich hat die Möbelhaus AG die Leistung noch mit 8,0 % in Rechnung zu stellen und gegenüber der ESTV im 1. Quartal 2018 abzurechnen.

#### Beispiel 2

Das Innenausbaugeschäft Intro Bau AG (Abrechnungsart vereinbart, effektive Abrechnungsmethode) führt im Zeitraum zwischen dem 11. Dezember 2017 und 30. Januar 2018 Innenausbauarbeiten bei einem Kunden durch. Die Rechnung im Gesamtbetrag von CHF 35 000 wird am 15. Februar 2018 erstellt und durch den Kunden am 5. April 2018 beglichen. Auf der Rechnung werden die Arbeiten bis zum 31. Dezember 2017 im Betrag von CHF 20 000 inklusive 8,0 % MWST und die Arbeiten ab dem 1. Januar 2018 im Betrag von CHF 15 000 inklusive 7,7 % MWST ausgewiesen. Da die Rechnung im Februar 2018 ausgestellt wird, sind die Umsätze und die Steuern (d. h. die 8,0 % MWST und die 7,7 % MWST) im 1. Quartal 2018 zu deklarieren.

#### 2. Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen

Eine Teilzahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung erst der mit der Zahlung abgegoltene Teil der Leis-

tung, nicht jedoch die vollständige Leistung erbracht wurde.

Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen. Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2018 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen.

#### 3. Teilzahlungsgesuche und Situationsetats im Baugewerbe

Für den Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass Aufträge, die noch in Arbeit sind, korrekt mit Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats abgegrenzt werden.

In Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats sind gemäss Publikation der ESTV die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt respektive Zeitraum detailliert aufzuführen.

Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung immer die Arbeitsausführung am Bauwerk (z. B. die Montage, das Versetzen oder das Anschlagen); nicht als Arbeitsausführung am Bauwerk gelten Vorfertigungsarbeiten in der Werkstatt.

#### 4. Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden ist.

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung beziehungsweise Vorauszahlungsrechnung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder

teilweise nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt, so kann der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2018 entfallende Teil der Leistung sowohl in der Rechnung an die Kundschaft als auch in der Abrechnung mit der ESTV bereits zum neuen Steuersatz aufgeführt werden.

### 5. Periodische Leistungen, die teilweise nach der Steuersatzreduktion erbracht werden

Abonnemente für Service- und Wartungsverträge für Lifte, Haushaltsmaschinen, Computersysteme u. dgl. sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement oder ein solcher Vertrag über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den bisherigen und neuen Steuersatz vorzunehmen.

#### Beispiel

Der Umsatz aus einem vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 laufenden Liftserviceabonnement ist also zu einem Viertel (1.10.2017–31.12.2017) zum Steuersatz von 8,0 % und zu drei Vierteln (1.1.2018–30.9.2018) zum Steuersatz von 7,7 % in Rechnung zu stellen und zu versteuern.

### 6. Entgeltsminderungen, Umsatzbonifikationen, Retouren und Rückgängigmachung der Leistung

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen, Verluste) für Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2018 sind mit den bisherigen Steuersätzen zu korrigieren.

### 7. Umsatzbonifikationen

Gutschriften für Umsätze (z. B. Jahresbonifikationen oder andere Rabattvergütungen) aus der Zeit vor dem 1. Januar 2018 müssen zu den im Zeitpunkt oder Zeitraum der damaligen Leistungserbringung geltenden Sätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden.

#### Beispiel einer Abrechnung für Umsatzrückvergütungen

Ausstellerdatum: 15. Juli 2018

#### 3 % Umsatzrückvergütung für Lieferungen 1.7.2017–30.6.2018:

	Umsatz exkl. MWST	Rückvergütung 3 %	
1.7.–31.12.2017:	CHF 3 400 000	CHF 102 000	
	+ MWST 8,0 %	CHF 8 160	CHF 110 160
1.1.–30.6.2018:	CHF 3 700 000	CHF 111 000	
	+ MWST 7,7 %	CHF 8 547	CHF 119 547
<b>Total Gutschrift</b>			<b>CHF 229 707</b>

Die durch die Gutschrift eingetretene Entgeltsminderung wird in der entsprechenden Abrechnungsperiode vollumfänglich (bei Deklaration der Nettobeträge: CHF 213 000) unter Ziffer 235 in Abzug gebracht. Der Umsatz unter Ziffer 301 ist um CHF 102 000 und unter Ziffer 302 um CHF 111 000 zu reduzieren.

Der nach der effektiven Methode abrechnende Empfänger der Gutschrift muss seinen Vorsteuerabzug um die in der Gutschrift ausgewiesenen Steuerbeträge (CHF 8 160 + CHF 8 547) korrigieren.

### 8. Miet- und Leasingverträge

Bei jahresübergreifenden Verträgen ist bezüglich des anzuwendenden Steuersatzes für die Raten eine Aufteilung nach Zeitpunkt der Leistung vorzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass auf Kaufbelegen oder Rechnungen für Leistungen nach dem 31. Dezember 2017 der neue Steuersatz ausgewiesen ist. Ansonsten sind die gesamten Leistungen grundsätzlich zum ausgewiesenen, bisherigen Steuersatz abzurechnen.

Es empfiehlt sich, bei Dauerverträgen über das Jahresende, gegenüber dem Leistungsempfänger eine schriftliche Anpassung bezüglich der ab 1. Januar 2018 gültigen Steuersätze vorzunehmen («ausgewiesene Steuer = geschuldete Steuer»). ▲

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen. ▲

# Änderung des MWST-Gesetz auf den 1. Januar 2018/2019

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes bringt für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen keine wesentlichen Änderungen. Durch den Abbau mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile soll aber die Situation der Schweizer Unternehmen indirekt verbessert werden:

Neu ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht massgebend. Alle Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder Leistungen in der Schweiz erbringen und im In- und Ausland pro Jahr mindestens CHF 100 000 Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen, werden ab dem 1. Januar 2018 obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig.

Ab 1. Januar 2019 wird neu in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wer für mindestens CHF 100 000 pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (d.h. die Einfuhrsteuer beträgt nicht mehr als 5 Franken) vom Ausland in die Schweiz sendet.

## Überblick über eine Auswahl weiterer Änderungen:

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen können neu auch durch blosser Deklaration in der MWST-Abrechnung freiwillig versteuert (Option) werden. Ein Hinweis auf die MWST in der Rechnung ist nicht mehr zwin-

gend nötig. → Der Hinweis auf der Rechnung ist jedoch weiterhin empfehlenswert, damit der Empfänger gegebenenfalls auch die Vorsteuer geltend machen kann.

- Für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher gilt neu, analog der Drucksachen, der reduzierte Steuersatz.

- Der fiktive Vorsteuerabzug ist neu auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich.

→ Die steuerpflichtige Person kann eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn:

- sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand bezieht; und
- ihr beim Bezug des Gegenstands keine Mehrwertsteuer offen überwältzt wird

Die fiktive Vorsteuer wird auf dem von der steuerpflichtigen Person bezahlten Betrag berechnet. Der von ihr bezahlte Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.

- Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen unterliegen neu der Margen-

besteuerung. Daher ist der fiktive Vorsteuerabzug auf diesen Gegenständen nicht mehr möglich.

→ Ab 1.1.2018 ist beim Bezug von Sammlerstücken (Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen) der Abzug fiktiver Vorsteuer nicht mehr zulässig. Dafür kann auf diesen Gegenständen beim Verkauf die Margenbesteuerung angewendet werden. Kommt die Margenbesteuerung zur Anwendung, muss der Verkaufspreis unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung aufgeführt werden und der Ankaufspreis kann unter Ziffer 280 (mit dem Vermerk «Margenbesteuerung») abgezogen werden. In Verträgen, Rechnungen und Quittungen darf in diesem Fall nicht auf die Steuer hingewiesen werden und über die Sammlerstücke ist eine Bezugs- und Verkaufskontrolle zu führen. Die Margenbesteuerung ist nicht anwendbar, wenn beim Einkauf der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde. Sofern der Verkauf eines Sammlerstücks nicht im Inland erfolgt und/oder nicht auf dem gesamten Verkaufspreis die Mehrwertsteuer zu entrichten ist, muss ein allfällig bis 31.12.17 geltend gemachter Abzug fiktiver Vorsteuer rückgängig gemacht werden. ▲

CAMINADA TREUHAND AG ZÜRICH  
Zollikerstrasse 27, Postfach, CH-8032 Zürich

Tel: +41 44 386 99 00  
info@caminada.ch

Fax: +41 44 386 99 10  
www.caminada.ch



EXPERT  
SUISSE

Mitglied  
Membre  
Membro  
Member



A member of  
msi Global  
Alliance  
Independent legal & accounting firms

MSI Global Alliance  
Independent Member Firm